

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der

Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Denklingen, den 21. März 2022

Der Bürgermeister -Gennies-

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2011 (Art. 2 G vom 24. Mai 2011)) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“ kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bürgermeister hat am 14.12.2021 bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2021 übereinstimmt. Die einzelnen Bestandteile des Bebauungsplanes sind im Internet unter folgender Adresse einzusehen: [www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen-2022](http://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen-2022)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

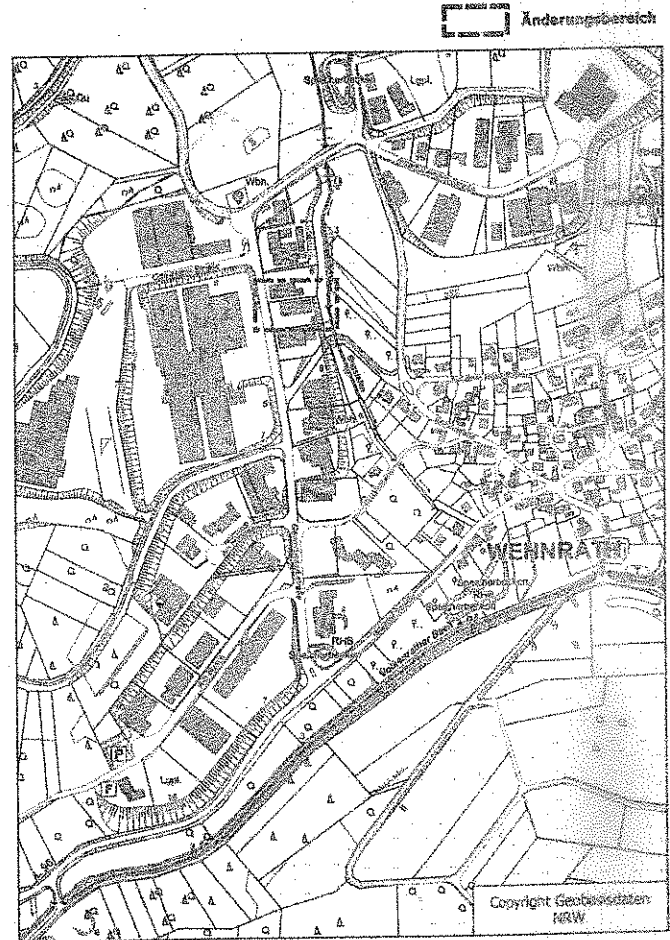
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs-



#### Übersichtsplan

zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, 2. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“



Reichshofkurier – 02. April 2022 – Woche 13 – Nr. 7 – Rautenberg Media „Lokaer gehts nicht!“

7

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 21.03.2022

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-

Reichshofkurier – 02. April 2022 – Woche 13 – Nr. 7 – Rautenberg Media „Lokaer gehts nicht!“

7